

Marco Mauz, BSc

DW: 52052

Zahl: BHBR-I-7100.00-74/2024-15

Bregenz, am 17.12.2024

**Veröffentlichung nach § 46b Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und
Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997, idgF**

Die Regio Regionalentwicklung Bregenzerwald GmbH, vertreten durch Rudhardt Gasser Pfefferkorn Ziviltechnikerbüro, hat mit Schreiben vom 04.12.2024 die wasserrechtliche, naturschutzrechtliche und forstrechtliche Bewilligung zur Stabilisierung der Rickenbachbrücke bei fkm 10,625 der Bregenzerache und der Rotachbrücke bei fkm 13,975 der Bregenzerache beantragt.

Die zwei Bestandsbrücken zeigen gemäß Angaben der Antragstellerin ernsthafte Schäden an der Fundierung. Bei Nichtbeachtung dieser Schäden sei das baldige Versagen der Widerlager und damit das Einstürzen der Widerlager und der Tragwerke in den Abflussquerschnitt zu befürchten. Dieser nicht kontrollierte Zustand könne zu Verklausungen und Verschlechterungen der Hochwassersituation sowohl im Rickenbach als auch der Rotach und der Bregenzerache führen. Insbesondere wären die dann kurzfristig erforderlichen Eingriffe zur Herstellung der Hochwassersicherheit gravierend und nur mit hohem technischen und finanziellen Einsatz abzuwickeln, da beide Schadensstellen nur sehr erschwert bis gar nicht zugänglich seien. Es soll deshalb eine geordnete Stabilisierung der Gründungselemente erfolgen. Eine Sanierung der Tragwerke ist nicht vorgesehen.

Das geplante Vorhaben soll im Europaschutzgebiet (Natura 2000 Gebiet) „Bregenzerachschlucht“ in Alberschwende, Bregenz, Buch, Doren, Kennelbach, Langen und Wolfurt, ausgeführt werden und ist somit Gegenstand einer Bewilligung gemäß § 26a Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (GNL).

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBR-I-7100.00-54/2024 bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung I – Allgemeine Verwaltung, Bahnhofstraße 41, 6900 Bregenz, Telefon Nr. 05574/4951-0, E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at, eingeholt

werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bregenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von 4 Wochen haben anerkannte Umweltorganisation im Sinne des § 46b Abs. 4 GNL die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von 4 Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie das Recht gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 18.12.2024 und endet mit Ablauf des 15.01.2025.

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz gibt gemäß § 46b Abs. 3 lit. f GNL folgende Arten möglicher Entscheidungen bekannt:

- Es kann offensichtlich ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann.
- Wenn nicht offensichtlich auszuschließen ist, dass das Vorhaben das Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen kann ist von der Bezirkshauptmannschaft eine Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen.
- Ergibt die Verträglichkeitsabschätzung, dass das Vorhaben ein Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Günter Kraft